

ÖVE-EN 1 Teil 3 (§ 40)

Ausgabe 1998-11

ÖSTERREICHISCHE BESTIMMUNGEN
FÜR DIE ELEKTROTECHNIK

Errichtung von Starkstromanlagen
mit Nennspannungen bis
~ 1 000 V und = 1 500 V

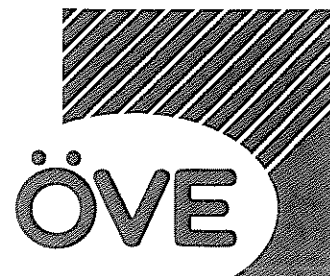
Teil 3 Beschaffenheit, Bemessung und
Verlegung von Leitungen und Kabeln
§ 40 Beschaffenheit und Verwendung
von Leitungen und Kabeln

DK 621.31.027.4

ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK



Fachausschuß E
Elektrische
Niederspannungsanlagen



Preisgruppe 05

Copyright OVE

Inhaltsübersicht

	Seite
Einleitung	3
§ 40.1 Aufbau von Leitungen und Kabeln	5
§ 40.2 Aderkennzeichnung	5
§ 40.3 Verwendung von Leitungen und Kabeln	8

EINLEITUNG

- (1) Diese Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik wurden vom Lenkungsausschuß der Sektion „Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik“ im ÖVE bei der 53. Sitzung am 23. November 1998 verabschiedet. Sie ersetzen ÖVE-EN 1 Teil 3 (§ 40)/1983.
- (2) Der Rechtsstatus dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist den jeweils geltenden Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz zu entnehmen.
- (3) Diese Bestimmungen wurden vom Fachausschuß E „Elektrische Niederspannungsanlagen“ selbständig, d. h. ohne internationales Basisdokument, ausgearbeitet.
- (4) In diesem Heft wird auf folgende Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik Bezug genommen:
 - ÖVE-A/IEC 446 Kennzeichnung isolierter und nichtisolierter Leiter durch Farben
 - ÖVE EN 60445 Kennzeichnung der Anschlüsse elektrischer Betriebsmittel und einiger bestimmter Leiter – Allgemeine Regeln für ein alphanumerisches Kennzeichnungssystem
 - ÖVE-K 10 Sicherungs- und Steuerkabel mit Kunststoffisolierung in adriger Verseilung
 - ÖVE-K 23 Kunststoffisolierte Energiekabel bis 5,8/10 kV
 - ÖVE-K 26 Halogenfreie Energiekabel mit verbessertem Verhalten im Brandfall – Nennspannung 0,6/1 kV
 - ÖVE-K 40 Energieleitungen mit einer Isolierung aus Gummi
 - ÖVE-K 41 Energieleitungen mit einer Isolierung aus PVC
 - ÖVE-K 42 PVC-isolierte Leitungen mit erhöhter Wärmebeständigkeit für Energieanlagen
 - ÖVE-K 516 Anwendungsrichtlinien für harmonisierte Niederspannungsleitungen
 - ÖVE-K 603 Energieverteilungskabel mit Nennspannung 0,6/1 kV
 - ÖVE-L 20 Verlegung von Energie-, Steuer- und Meßkabeln

- (5) Bleibt frei.
- (6) Bleibt frei.
- (7) Die Hinweise auf Veröffentlichungen in den Fußnoten beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Heftes. Zum Zeitpunkt der Anwendung dieses Heftes ist der durch Elektrotechnikverordnung oder gegebenenfalls auf andere Weise festgelegte aktuelle Stand zu berücksichtigen.
- (8) Bei mittels Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz verbindlich erklärten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist zu beachten:
 - (8.1) Vorworte, Ergänzungen, Erläuterungen (im Kleindruck) und Hinweise auf Fundstellen in anderen, verbindlich erklärten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik werden auch von der Verbindlicherklärung erfaßt.
 - (8.2) Einleitungen, Rechtsbelehrungen, Anhänge, Fußnoten und Hinweise auf Fundstellen in anderen Texten werden von der Verbindlicherklärung nicht erfaßt.
- (9) Die in diesem Heft angeführten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik, ÖNORMEN der Elektrotechnik und sonstige technische Veröffentlichungen können vom ÖVE, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, bezogen werden.